

European Ombudsman Institute

Европейский Институт Омбудсмана

• Europäisches Ombudsmann Institut

Institut Européen de l'Ombudsman

Instituto Europeo del Ombudsman

Istituto Europeo dell 'Ombudsman

**VARIA 14 (D)**

**GESETZ BETREFFEND DAS  
NATIONALE MENSCHEN-  
RECHTSBÜRO LETTLANDS**

**EOI**

NATIONALES MENSCHENRECHTSBÜRO VON LETTLAND  
Elizabetes iela 65-12  
LV 1050 Riga

Tel.: 371 728 7210  
Fax: 371 724 4074  
e-mail: vcb@com.latnet.lv

Riga, am 5. Dezember 1996

Nr. 2-1/15

### PRESSEMITTEILUNG

Danke, Seima!

Das Gesetz betreffend das Nationale Menschenrechtsbüro Lettlands ist verabschiedet worden. Es sieht die vollständige Unabhängigkeit des Nationalen Menschenrechtsbüros Lettlands bei seinen Entscheidungen und bei der Durchführung seiner Tätigkeiten vor. Dies stellt die bedeutendste Verbesserung des Gesetzes gegenüber der Verordnung betreffend das Nationale Menschenrechtsbüro Lettlands, welche am 18. Juli 1995 vom Ministerrat beschlossen worden waren, dar.

Die wichtigsten drei Aufgaben des Büros umfassen:

- die Information und Unterrichtung der Öffentlichkeit über Menschenrechte;
- die Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen durch öffentliche Untersuchungen und die Untersuchung von Individualbeschwerden betreffend die öffentliche Hand und die Privatwirtschaft;
- die Beratung der Regierung und des Parlaments über Maßnahmen, welche ergriffen werden sollten, damit gewährleistet ist, daß Lettland seine nationalen und internationalen Menschenrechtsverpflichtungen einhält.

Die Vereinten Nationen haben das Nationale Menschenrechtsbüro Lettlands als Modell für nationale Menschenrechtsorganisationen, insbesondere im Baltikum, den GUS-Staaten und den zentral- und osteuropäischen Staaten anerkannt.

Das Büro ist stimmberechtigtes Mitglied des Internationalen Ombudsmann-Institutes, welchem Ombudsmänner und andere nationale Einrichtungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte aus mehr als 50 Ländern der Welt angehören.

Lettland ist eines der ersten Länder, welches die Empfehlungen der Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen (Wien 1993) umgesetzt hat. Die Regierung Lettlands hat ein nationales Programm zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte verabschiedet und in der Folge eine unabhängige Einrichtung gegründet - das Nationale Menschenrechtsbüro Lettlands, und damit ihre der Bevölkerung und der internationalen Gemeinschaft gegenüber bestehende Verpflichtung anerkannt, die Grundrechte und -freiheiten zu respektieren.

Für ausführliche Informationen kontaktieren Sie bitte Robert Putnis, Leitender Beamter, Informationsabteilung (Tel. 731 724 4073).

## Gesetz betreffend das Nationale Menschenrechtsbüro Lettlands

### Art. 1. Aufgaben und Rechtsstellung des Nationalen Menschenrechtsbüros Lettlands

- (1) Das Nationale Menschenrechtsbüro Lettlands (das Büro) ist eine unabhängige Staatsbehörde, welche die Einhaltung der Grundrechte und -freiheiten von Einzelpersonen und Bürgern (nachfolgend als Menschenrechte bezeichnet) in der Republik Lettland in Übereinstimmung mit der Verfassung, mit dem für Lettland verbindlichen internationalen Menschenrechtspakten und dem Verfassungsgesetz betreffend die Rechte und Verpflichtungen des Einzelnen und des Bürgers fördert. Das Büro erfüllt dieses Ziel indem es die Aufgaben, welche in Art. 2 dieses Gesetzes aufgezählt sind, wahrnimmt.
- (2) Das Büro hat Rechtspersönlichkeit und verfügt über ein eigenes Budget. Es ist bei seinen Entscheidungen und deren Umsetzung unabhängig.

### Artikel 2. Aufgaben des Büros

Das Büro hat folgende Aufgaben:

- 1) die Öffentlichkeit ausgewogen über Menschenrechte zu informieren und das Verständnis und die Anerkennung dieser Rechte zu fördern;
- 2) die Öffentlichkeit ausgewogen über Menschenrechte, Garantien und Verpflichtungen zu informieren, welche in der Rechtsordnung der Republik Lettland vorgesehen sind;
- 3) jede Beschwerde, welche eine Menschenrechtsverletzung zum Gegenstand hat, zu untersuchen;
- 4) sofort auf den Tatbestand der Verletzung von Menschenrechten zu reagieren, und aus eigenem Antrieb die Umstände festzustellen, welche derartige Verletzungen hervorrufen könnten;
- 5) die Menschenrechtssituation im Staat zu untersuchen, insbesondere in Bereichen verletzbarer Gruppen der Gesellschaft;
- 6) Programme auszuarbeiten, welche die Förderung der Beachtung der Menschenrechte zum Gegenstand haben und die Umsetzung von Programmen zu koordinieren, welche von Staats- oder Lokalbehörden und Arbeitsgruppen durchgeführt werden;
- 7) eine Untersuchung der Rechtsnormen Lettlands in Hinblick auf deren Vereinbarkeit mit internationalen Menschenrechtenpakten, die für Lettland verbindlich sind, durchzuführen;
- 8) mindestens einmal im Jahr einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Büros der Saeima und dem Ministerrat und vierteljährlich einen schriftlichen Bericht betreffend aktuelle Menschenrechtsangelegenheiten zu erstatten.

### Art. 3. Der Leiter des Büros

- (1) Das Büro wird von einem Leiter geführt, welcher von der Saeima auf Vorschlag des Ministerrats für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt wird.
- (2) Der Leiter kann entsprechend Verfahrensbestimmungen der Saeima seines Amtes entbunden oder enthoben werden.
- (3) Der Leiter kann seines Amtes
  - 1) auf eigenes Ersuchen;
  - 2) falls er in ein anderes Amt gewählt oder für ein anderes Amt bestellt wird;
  - 3) falls er zur Leitung einer politischen Partei oder zu ihrer Rechnungsprüfung bestellt wird;

4) aus gesundheitlichen Gründen entbunden werden.

- (4) Der Leiter wird kann seines Amtes enthoben werden,
  - 1) falls er verurteilt worden ist und das Urteil rechtskräftig ist;
  - 2) falls er eine Rechtsvorschrift, welche sich auf die Tätigkeit des Büros bezieht, verletzt hat und dadurch bedeutenden Schaden angerichtet hat;
  - 3) falls er ein Verhalten an den Tag legt, welches mit dem Stand des Leiters des Büros unvereinbar ist;
  - 4) falls sich herausstellt, daß er für das Amt des Leiters ungeeignet ist.
- (5) Der Leiter des Büros ernennt die Mitarbeiter und bestimmt die Organisation des Büros entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren.
- (6) Der Leiter des Büros bezieht ein Gehalt in der Höhe eines Ministergehalts.

#### Art. 4. Beratende Körperschaften und Arbeitsgruppen des Büros

- (1) Das Büro kann ständige Beratungskörper und Arbeitsgruppen zur Ausarbeitung bestimmter Projekte einsetzen.
- (2) Das Mandat und die Aufgaben der Beratungskörper sind vom Leiter des Büros zu genehmigen. Er ernennt auch die Mitglieder der Beratungskörper und der Arbeitsgruppen.

#### Art. 5. Zuständigkeit des Büros zur Untersuchung von Beschwerden

- (1) Das Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden wird durch das "Gesetz betreffend das Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden, Eingaben und Anregungen durch Staats- und Lokalbehörden" geregelt.
- (2) Das Büro untersucht Beschwerden betreffend die Verletzung der Rechte einzelner und der Bürger auf der Grundlage der Verfassung, internationaler Menschenrechtspakte, die für Lettland verbindlich sind und entsprechend dem "Verfassungsgesetz bBetreffend die Rechte und Verpflichtungen des Einzelnen und der Bürger".
- (3) Das Büro ist berechtigt, Angaben zur beschwerdeführenden Person oder zu einer anderen Person, falls dies zum Schutz der Rechte des einzelnen erforderlich ist, nicht bekanntzugeben.
- (4) Das Büro untersucht keine Beschwerden, falls ein Gerichtsurteil bereits in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren erwachsen ist, welches die Verletzung von Menschenrechten, die gleiche Person und die gleiche Verletzung zum Gegenstand hat.

#### Art. 6. Recht auf Einholung von Information und Erklärungen

- (1) Das Büro hat das Recht, erforderliche Auskünfte von jeder Staats- oder Lokalbehörde, von physischen und juristischen Personen, welche Kenntnisse betreffend die untersuchte Menschenrechtsverletzung besitzen könnten, zu verlangen.
- (2) Falls das Büro eine Ladung erläßt, hat die geladene Person zur angegebenen Zeit und am angegebenen Ort zu erscheinen und die erforderlichen Erklärungen und Antworten auf Fragen zu geben, welche die Umstände der untersuchten Menschenrechtsverletzung zum Gegenstand haben. Falls die Person nicht erscheint oder eine Erklärung abgeben kann, hat sie das Büro darüber unter Angabe von Gründen zu informieren. Dienstgeber, genauso wie Staats- oder Lokalbehörden, dürfen eine Aussage der geladenen Person vor dem Büro nicht untersagen.

(3) Außer jenen Behörden und Personen, welchen die Gesetze entsprechende Rechte einräumt, darf niemand das Büro bei der Ausübung seiner Tätigkeit behindern oder eine Person dafür in Haft nehmen, beeinflussen oder dafür bestrafen, daß sie mit dem Büro zusammengearbeitet, Anweisungen ausgeführt oder Entscheidungen des Büros umgesetzt hat.

(4) Gibt die Person keine Auskunft oder Erklärung ab oder leistet sie der Ladung ohne gerechtfertigten Entschuldigungsgrund keine Folge, macht sich der Beamte entsprechend dem Verwaltungsstrafgesetz von Lettland strafbar.

#### Art. 7. Bestimmung des Sachverhalts eines Falles

(1) Um den Sachverhalt eines Falles zu ermitteln und den Tatbestand festzustellen, nimmt der Leiter des Büros die Aussagen der Parteien, dritter Personen und von Sachverständigen auf und nimmt weitere Ermittlungen vor, welche zur Aufklärung des Beschwerdefalls erforderlich sind.

(2) Das Büro gewährt beiden Parteien im gleichen Ausmaß die Möglichkeit ein, ihre Vorbringen darzustellen.

#### Art. 8. Gütliche Einigung

(1) Wenn das Büro eine Menschenrechtsbeschwerde untersucht, ist es berechtigt, den Streit durch gütliche Einigung beizulegen.

(2) Die Parteien, deren Beschwerde vom Büro untersucht wird, können eine gütliche Einigung erzielen. Die Einigung wird von den Parteien unterzeichnet und vom Leiter des Büros bestätigt. Die Bestätigung ist vom Leiter des Büros zu versagen, wenn die Einigung dem Gesetz widerspricht, Rechte Dritter oder geschützte Rechtspositionen Dritter verletzt.

(3) Falls eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann, teilt das Büro seine Rechtsauffassung und Anregungen in der Form von Empfehlungen den Parteien schriftlich mit.

#### Art. 9. Vorschläge und Empfehlungen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen

Das Büro erstellt Vorschläge und Empfehlungen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und leitet diese an die zuständige Behörde oder an das zuständige Organ weiter. Das Organ, dem der Vorschlag zugeleitet wird, hat dem Büro innerhalb eines Monats schriftlich zu antworten.

#### Übergangsbestimmung

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Verordnung Nr. 204 des Ministerrats betreffend das Menschenrechtsbüro Lettlands, welche gemäß Art. 81 der Verfassung erlassen wurde, außer Kraft (Latvijas Republikas Saeimas un Ministru Kabineta Zinotajs 1995, No. 17).

**EOI**

Salurnerstraße 4/8 • A-6020 Innsbruck / Tirol

T (0043) 512 / 56 69 10 • F (0043) 512 / 57 59 71